

**Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Gemeinderatswahl und für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
in der Gemeinde Butjadingen am 13. September 2026**

Diese Wahlbekanntmachung ersetzt die Wahlbekanntmachung vom 21.02.2026

Gemäß § 16 i.V.m. § 45a, § 45b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) und den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

In den Rat der Gemeinde Butjadingen werden **18** Ratsfrauen bzw. Ratsherren gewählt.

Wahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters (Direktwahl)

Für die Amtszeit von acht Jahren wird am **13. September 2026** eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister gewählt. Sollte keine Bewerberin oder kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am **27. September 2026** eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Wahlgebiet, Wahlbereiche

Im Wahlgebiet der Gemeinde Butjadingen besteht **ein** Wahlbereich.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Ratswahl der Gemeinde Butjadingen sind spätestens bis zum **20. Juli 2026, 18:00 Uhr** (55. Tag vor der Wahl), im Wahlbüro des Gemeindevorstandes der Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59, in 26969 Butjadingen-Burhave, Rathaus, Zimmer 1, einzureichen. **Die Einreichungsfrist der Wahlvorschläge für die Direktwahl wurde vom 55. Tag auf den 69. Tag vor der Wahl vorverlegt. Gemäß § 45d Abs. 6 NKWG sind Wahlvorschläge für die Direktwahl der Gemeinde Butjadingen spätestens bis zum 06. Juli 2026, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl), im Wahlbüro des Gemeindevorstandes der Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59, in 26969 Butjadingen-Burhave, Rathaus, Zimmer 1, einzureichen.** Eine frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge ist zweckmäßig.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und einzureichen. Auf die §§ 21 ff. des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird ausdrücklich hingewiesen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf höchstens **23** Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Für die **Direktwahl** darf jeder Wahlvorschlag nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Rates ist von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Ein Wahlvorschlag zur **Direktwahl** ist von mindestens 54 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 45d Abs. 3 NKWG).

Von dieser Vorschrift sind folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke),
- Die Unabhängigen Butjadingen (Unabhängige),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Unterschriften zur **Direktwahl** sind ebenso nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber und nach § 45d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG bei Wahlvorschlägen der vorab genannten Parteien und der Wählergruppe.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Wahlanzeige

Andere als die oben aufgeführten Parteien, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens **15. Juni 2026** (90. Tag vor der Wahl) beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 NKWG).

Eike Bartzsch, Gemeindewahlleiter